

Nachweis der Elterneigenschaft

(grau hinterlegte Felder sind auszufüllen)

Arbeitgeber

Firma / Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	

Arbeitnehmer

Personalnummer	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	

Mit den nachfolgenden Unterlagen weise ich meine Elterneigenschaft für folgende(s) Kind(er) nach:

Name, Vorname	
Geburtsdatum des Kindes	

Name, Vorname	
Geburtsdatum des Kindes	

Name, Vorname	
Geburtsdatum des Kindes	

Name, Vorname	
Geburtsdatum des Kindes	

Name, Vorname	
Geburtsdatum des Kindes	

Nachweis der Elterneigenschaft

(grau hinterlegte Felder sind auszufüllen)

Der Nachweis wird mit folgenden **beigefügten** Unterlagen erbracht:

<input type="checkbox"/> Geburtsurkunde	<input type="checkbox"/> Abstammungsurkunde
<input type="checkbox"/> Auszug aus dem Familienbuch	<input type="checkbox"/> Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch des Standesamts
<input type="checkbox"/> Bestätigung über das Pflegekindschaftsverhältnis durch die zuständige Behörde	<input type="checkbox"/> Heiratsurkunde in Verbindung mit dem Nachweis des Kindes des Ehepartners
<input type="checkbox"/> Steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamts	<input type="checkbox"/> Adoptionsurkunde
<input type="checkbox"/> Andere beweiskräftige Unterlagen	

Arbeitnehmer, die ihre Elterneigenschaft nicht nachweisen, gelten bis zum Ablauf des Monats, in dem der Nachweis erbracht wird, beitragsrechtlich als kinderlos. Erfolgt die Vorlage des Nachweises innerhalb von drei Monaten nach der Geburt eines Kindes, gilt der Nachweis mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht, ansonsten wirkt der Nachweis vom Beginn des Monats an, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird. Entsprechendes gilt bei Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern, wobei der Beschluss des Familiengerichts über die Adoption, die Heirat des leiblichen Elternteils mit dem Stiefelternteil und die Aufnahme in den Haushalt des Stiefelternteils oder der Zeitpunkt der Aufnahme in den Haushalt der Pflegeeltern und der Nachweis des Jugendamtes als „Geburt“ eines Kindes anzusehen sind.

Wird kein Nachweis zur Elterneigenschaft dem Arbeitgeber vorgelegt, muss der erhöhte Beitragszuschlag an die Krankenkasse abgeführt werden.

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer